

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR

Auf Grund der §§ 141 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz, NKomVG, vom 17.12.2010, Nds. GVBl Nr. 31/2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 am 16.12.2014 , Nds. GVBl. Nr. 26/2014 , hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 22. Juli 2015 und der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 06. Oktober 2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

§ 4

Vorstand

- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich in schriftlicher Form über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, und wenn ein Vermögensplan aufzustellen ist, über dessen Abwicklung zu berichten.

§ 6 Abs. 3 wird um Ziffer 11 ergänzt:

§ 6

Zuständigkeit Verwaltungsrat

- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über

11. den Abschluss einer Vereinbarung mit einem Steuerberater, vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer oder die Beendigung einer derartigen Vereinbarung zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung in Verbindung mit § 10 Abs. 3 der Satzung der Kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 10 Abs. 2, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (2) Der dritte Teil (§§ 22ff.) der Kommunalen Anstaltsverordnung ist entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dieser Satzung keine anderen Bestimmungen ergeben.
- (4) Die Prüfung ist entsprechend den Bestimmungen des vierten Teils (§§ 24 bis 29) der Kommunalen Anstaltsverordnung durchzuführen, soweit sich aus dieser Satzung keine weiteren Bestimmungen ergeben.
- (5) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten, ausnahmsweise spätestens sechs Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und zu unterschreiben. Der Verwaltungsrat nimmt den Lagebericht und die Erfolgsübersicht zur Kenntnis und beschließt innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres über
 1. den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung
 2. sowie die Entlastung des Vorstands.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 06.10.2015 in Kraft.

Hameln, den 06. Oktober 2015



Hermann Aden

Verwaltungsratsvorsitzender